

Merkblatt für Einzelhandelsgeschäfte *: Sonntagsöffnungen nach dem Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG)

Grundsatz:

Verkaufsstellen dürfen an Werktagen (Montag bis Samstag) von 0:00 bis 24:00 Uhr öffnen.
Verkaufsstellen müssen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein; am 24. Dezember müssen Verkaufsstellen geschlossen sein, wenn dieser Tag ein Sonntag ist (ansonsten ab 14 Uhr).

Von diesem Grundsatz gibt es folgende ...

... Ausnahmen **

Sonntagsöffnung von 13:00 bis 20:00

- Verkaufsstellen, die **ausschließlich** für den touristischen Bedarf
 - Andenken,
 - Straßenkarten,
 - Stadtpläne,
 - Reiseführer,
 - Tabakwaren,
 - Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke,
 - Bedarfsartikel für den alsbaldigen Verbrauch
 - Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr
 anbieten, dürfen sonntags von **13.00-20.00 Uhr** öffnen. (Am 24.12., wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, von 13:00 – 17:00 Uhr)
- Das bedeutet, dass das Sortiment **nur** o.g. Artikel umfassen darf.
- Dabei ist zu beachten, dass die Lebens- und Genussmittel zum **sofortigen Verzehr** (im Laden oder sofort außerhalb des Ladens) geeignet sein müssen. Darunter fallen z.B. abgewaschene Äpfel, belegte Brötchen, Trinkpäckchen, Bananen, zubereiteter Obstsalat, Gebäck, Kartoffelchips etc.
- In der Praxis bedeutet dies, dass Geschäfte, die werktags ein umfangreicheres Sortiment anbieten, die Möglichkeit haben müssen, die Waren, die nicht oben aufgezählt wurden, in einem separaten Raum wegzuschließen. Es reicht nicht aus, das in dem Laden vorrätige Angebot so abzudecken, dass nur noch die o.g. Waren zum Verkauf feilgeboten werden.
- **Andere, als die o.g. Artikel dürfen am Sonntag zwischen 13.00-20.00 Uhr nicht verkauft oder zum Verkauf angeboten werden!**

Sonn- und Feiertagsöffnung

- Verkaufsstellen, deren Angebot **ausschließlich** aus einer oder mehreren der Warengruppen
 - Blumen und Pflanzen
 - Zeitungen und Zeitschriften
 - Back- und Konditorwaren
 - Milch und Milcherzeugnisse
 besteht, dürfen am Sonntag von **07:00 – 16:00 Uhr** und am 24.12., wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, von 07:00 – 14:00 Uhr öffnen.
- Am Ostermontag, Pfingstmontag und am zweiten Weihnachtsfeiertag dürfen **nur** Zeitungen und Zeitschriften **und** in Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BerlLadÖffG (mobile Verkaufsstände) leicht verderbliches Obst und Gemüse angeboten werden!
- Auch hier gilt, dass Geschäfte, die werktags ein umfangreicheres Sortiment anbieten, am Sonntag das in dem Laden vorrätige Angebot in einen separaten Raum wegräumen müssen, dass **nur** noch die o.g. Waren zum Verkauf feilgeboten werden. **Andere, als die o.g. Artikel dürfen am Sonntag zwischen 13.00-20.00 Uhr nicht verkauft oder zum Verkauf angeboten werden!**

Sonntagsöffnungen von 13:00 – 20:00 Uhr aus Anlass besonderer Ereignisse

- Verkaufsstellen dürfen aus Anlass besonderer Ereignisse (z.B. Firmenjubiläum, Straßenfest) **an jährlich zwei weiteren, nicht aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen und nur an insgesamt zwei Sonn- und Feiertagen pro Monat von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen, wenn** die geplante Öffnung mindestens **zwei Wochen vorher** dem Ordnungsamt – unter Nennung des Anlasses – **schriftlich angezeigt** wird.
- An folgenden Tagen ist eine Sonntagsöffnung aus Anlass besonderer Ereignisse ausgeschlossen:
 - 01. Januar
 - 01. Mai
 - Karfreitag
 - Ostersonntag
 - Pfingstsonntag
 - Volkstrauertag
 - Totensonntag
 - 24. Dezember, wenn er auf einen Sonntag fällt
 - Feiertage im Dezember

Sonntagsöffnungen im öffentlichen Interesse

- die **zuständige Senatsverwaltung** kann die Öffnung von Verkaufsstellen an höchstens **acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr** per Allgemeinverfügung zulassen.
- Dies sind Sonn- und Feiertage, an denen ein öffentliches Interesse an einem verkaufsoffenen Sonntag besteht, z.B. bei überregional bedeutenden Messen.
- Diese Sonntage werden durch Verordnung bekannt gegeben und können auch beim Ordnungsamt erfragt werden.

Hinweise zu Bußgeldverfahren

Wir weisen darauf hin, dass die Einhaltung der Bestimmungen des BerlLadÖffG regelmäßig kontrolliert wird und ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld bis zu 15.000 € geahndet werden kann.

Im Zweifel empfehlen wir Ihnen, sich im Ordnungsamt beraten zu lassen, welche Ausnahmeregelung ggf. für Ihr Geschäft gelten könnte.

Wir sind für Sie da:

Mo, Di 09:00 – 13:00 Uhr, Do 13:00 – 18:00 Uhr, Fr 09:00 – 13:00 Uhr

Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin

ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/wirtschaft/wirtschaftsamt.html>

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle: 9029 - 29000

Fax: 9029 - 29039

* gilt nur für Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs.1 BerlLadÖffG

** für Verkaufsstellen zur Versorgung von Besuchern einer Veranstaltung oder eines Museums und Verkaufsstellen auf Fernbahnhöfen, Personenbahnhöfen, Flughäfen oder Reisebusterminals gelten weitere Ausnahmen.